



Bundesplatz 14  
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23  
Telefax 041 228 65 25  
info@zbsa.ch  
www.zbsa.ch

Luzern, im Januar 2008 ML/ra

## **Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie am Anfang des neuen Jahres über Folgendes informieren:

### **Voranzeige**

#### **BVG-Seminar 2008**

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) führt im Casino Luzern am

**Dienstag, 2. Dezember 2008 (nachmittags)**

und

**Mittwoch, 3. Dezember 2008 (nachmittags)**

wiederum ein Seminar für Verantwortliche von Vorsorgeeinrichtungen durch. Aufgrund der grossen Nachfrage bieten wir unser Seminar zweimal an. Wir möchten Sie bitten, Ihre Stiftungsräte und Stiftungsrätinnen bereits heute auf dieses Seminar hinzuweisen. Die detaillierte Einladung werden wir Ihnen frühzeitig zukommen lassen.

#### **1. Berichterstattung 2007**

Die Berichtsunterlagen sind **innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, d.h. bis 30. Juni 2008**, einzureichen. Sofern die erwähnte Frist nicht eingehalten werden kann, ist bei uns vor deren Ablauf ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung zu stellen. Dabei ist auch ein neuer Einreichetermin anzugeben. Zudem ist zu bestätigen, dass die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezweckes gewährleistet ist (Art. 50 BVV2).

Für die Berichterstattung sind uns insbesondere folgende rechtskonform und original unterzeichnete Unterlagen einzureichen:

- Jahresrechnung: Bilanz, Betriebsrechnung mit Vorjahreszahlen und Anhang
- Protokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung und allfällig weitere Beschlüsse der Verwaltung (Stiftungsrat) der Vorsorgeeinrichtung
- Bericht der Kontrollstelle
- Allfällige weitere Unterlagen (Pendenzen aus dem Vorjahr, Geschäftsbericht, Bericht des Experten etc.).

## 2. Kontrollstelle

Per 1. Januar 2008 wurden die Bestimmungen über die Voraussetzungen, welche die Kontrollstellen erfüllen müssen (Art. 33 Abs. 1 BVV2) an das neue Revisionsaufsichtsgesetz angepasst. Gemäss revidiertem Art. 33 Abs. 1 BVV2 können demnach nur noch natürliche Personen und Revisionsunternehmen als Kontrollstelle für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge tätig sein, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 zugelassen sind. Die Jahresrechnung 2007 muss somit bereits von einer zugelassenen Revisionsexpertin oder einem zugelassenen Revisionsexperten geprüft werden.

Im Weiteren gilt der Grundsatz, dass das BVG dem neuen Revisionsrecht vorgeht. Da die Revisionsaufgaben im BVG nicht geändert wurden, gibt es im BVG-Bereich weder eine eingeschränkte Revision noch eine Befreiung von der Revisionspflicht.

## 3. Retrozessionen

Allgemein weisen wir vor dem Hintergrund des Bundesgerichtsentscheides vom 22. März 2006 (BGE 132 III 460) alle unter unserer Aufsicht stehenden Vorsorgeeinrichtungen darauf hin, dass allfällige Retrozessionen der Ablieferungspflicht gemäss Art. 400 Obligationenrecht (OR) unterstehen und anders lautende Vereinbarungen vertraglich zu regeln sind.

Wir danken Ihnen für Ihre geschätzte Arbeit und wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2008.

Mit freundlichen Grüssen

### **Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Markus Lustenberger  
Dr. iur., Rechtsanwalt  
Geschäftsleiter  
Telefon 041 . 228 65 20  
markus.lustenberger@zbsa.ch